JAGDSTREIT – ZWEIKAMPF – WAPPENSCHÄNDUNG:

DER FALL GALEN CONTRA MORRIEN (1607/1621)

von Dr. Frank Dierkes

Zwischen den münsterländischen Adelsfamilien Morrien und Galen war es schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu vereinzelten Streitigkeiten gekommen – in der Regel um Besitz und Gerechtsame, aber auch 'in Ehrsachen'. In einem also ohnehin gespannten Verhältnis der beiden Familien entstand im Jahre 1607 ein Konflikt bezüglich der Jagdrechte in einem Teil der Davert, einem Waldstück zwischen der Morrienschen Besitzung Davensberg und dem Galenschen Haus Bisping im Münsterland.

Am 6. Februar 1607 kam es in diesem Gebiet zu einem Zwischenfall. Eine durch den Erbmarschall Gerd von Morrien ausgesandte Söldnertruppe traf auf eine Gruppe Galenscher Jäger. Das vermutlich durch Morrien gezielt herbeigeführte Treffen geriet zu einer Rauferei, im Zuge derer einige der Galenschen Jäger verletzt wurden. Die Söldner kassierten zudem vier wertvolle Jagdhunde und verschiedenes Jagdgerät ein.

Dietrich von Galen protestierte gegen diese Behandlung seiner Jäger und insbesondere die Wegnahme der Jagdhunde. Die Jäger hätten sich nach seiner Darstellung auf seinem, also Galenschem Grund und Boden befunden. Einer Weisung des Bischofs, die Hunde zurück zu geben, kam Morrien jedoch nicht nach.

Bei einem Treffen auf Haus Werries, wo sich etwa einen Monat später die Adeligen des Fürstbistums anlässlich des Einzuges des Fürstbischofs Ernst von Bayern zusammengefunden hatten, verlangte Galen ein weiteres Mal die Hunde zurück und forderte Morrien zum Zweikampf. Morriens Weigerung quittierte Galen mit öffentlichen Beschimpfungen und Beleidigungen sowie der Behauptung, Morrien habe die Jagdhunde eingesperrt und elend verhungern lassen.

Am Nachmittag des 17. Juli 1607 befanden sich Dietrich von Galen und sein Schwager Christoph von Hörde sowie weitere Gäste bei einem Gelage auf der Siegelkammer am Domplatz in Münster anlässlich des Namenstages von Galens Bruder, den Domherrn Heinrich von Galen. Die zum Teil schon erheblich alkoholisierte Gesellschaft erhob sich gegen 18 Uhr um in der Kurie des Domherrn weiter zu zechen. Auf dem Weg dorthin begegneten sie auf dem Domplatz dem Erbmarschall Gerd von Morrien, der sich auf dem Rückweg von einer Sitzung der Ritterschaft in der ebenfalls am Domplatz gelegenen Fürstlichen Kanzlei, dem sogenannten Fürstenhof, befand. Galen und Morrien gerieten erneut wegen der Jagdhunde aneinander. Nach einer Reihe von Beleidigungen, Schmähgesten und Drohgebärden gipfelte der Streit in einem Degengefecht, in dessen Verlauf Galen, der seinerseits Verletzungen davontrug, den Erbmarschall tötete.

In der anschließenden Konfusion gelang es Dietrich von Galen zunächst, aus der Stadt zu fliehen. Er wurde jedoch bald in der Nähe von Drensteinfurt aufgegriffen und nach ärztlicher Behandlung auf der Burg Bevergern gefangen gesetzt.

Die Witwe des toten Erbmarschalls Gerd von Morrien, Adolpha von Ketteler, und weitere Vertreter der Familie beschuldigten Dietrich von Galen der vorsätzlichen Tötung. Er habe Morrien aufgelauert, ihn vom Steinpflaster in den Straßenkot gedrängt und dann gezielt ins Herz gestochen. Galen behauptete seinerseits, in Notwehr gehandelt zu haben. Der nun folgende Prozess zog sich über zwölf Jahre hin. Dietrich von Galen wurde 1619 aus der Haft entlassen. Adolpha von Ketteler protestierte gegen die Freilassung ohne formelles Urteil und zog mit einer neuerlichen Klage vor das Reichskammergericht. Auf ihr Betreiben wurde Galen durch den münsterischen Rat das freie Geleit, also das Recht des freien Betretens und Verlassens der Stadt, entzogen. Dietrich von Galen zog sich auf seine Güter in Kurland zurück, wo er sich bis zu seinem Tod 1645 fast ausschließlich aufhielt.

Die Feindschaft zwischen den Familien bestand jedoch weiter. Neben zahlreichen "kleineren" Konflikten, die um die verschiedensten Gegenstände ausgetragen wurden, kam es 1621 zu einem weiteren bemerkenswerten Zwischenfall. Diesmal traten als Akteure der Sohn Gerd von Morriens, Johann, und der Bruder Dietrich von Galens, Heinrich, auf. Letzterer war im Kontext des Prozesses von 1607 gewissermaßen der Beihilfe zur Tötung des Erbmarschalls bezichtigt worden, wenn auch ohne separate Anklage.

Im Jahre 1621 klagte Heinrich von Galen gegen Johann von Morrien wegen einer Schändung seines Wappens und damit des Wappens der gesamten Familie von Galen. Morrien hatte in dem Dorf Ascheberg ein Wappenfenster im Haus des Rentmeisters¹ Johann Hertzfeld mit einem

¹ Zum Amt des Rentmeisters vgl. Heuvel (1984), S. 228ff.

Stock ausgeschlagen und sich dabei vor Zeugen beleidigend über den Wappeninhaber Galen und dessen Familie geäußert.

Leider sind jene Quellen, die den konkreten Ausgang der folgenden Anklage gegen Johann von Morrien wiedergeben könnten, verloren gegangen. Aber auch ohne das ist in diesem weiteren Konfliktfall eine aufschlussreiche Fortführung des Familienkonflikts, insbesondere als Nachwirkung der Ereignisse von 1607, zu sehen.

Die Frage nach den Versuchen, Konflikte mittels gezielter Ehrverletzungen durch Worte, Gesten oder symbolische Handlungen (die sowohl gegen Personen als auch wiederum gegen Symbole gerichtet waren) zu führen, sowie ein weiteres Mal nach der Rolle der Ehre allgemein und die Einsatzoptionen von Gewalt als Konfliktlösungsstrategie, wird im Folgenden die eingehende Untersuchung dieses Fallbeispiels leiten.

Die Protagonisten: Die Familien Galen und Morrien

Eine kurze Übersicht über die Familiengeschichte der Galens wurde bereits in Kapitel II.2.1 gegeben und muss an dieser Stelle nicht wiederholt werden. Es genügt, hier nochmals daran zu erinnern, dass die Familie Galen am Beginn des 17. Jahrhunderts zum untitulierten Landadel des Münsterlandes zählte und – obwohl sie erst vergleichsweise kurz im Münsterland ansässig war – über namhafte Güter (in Westfalen und im Baltikum) und politische Partizipationsmöglichkeiten (Sitz und Stimme im Landtag) verfügte sowie Zugang zu kirchlichen Pfründen hatte. Die Galens hatten sich also im ritterbürtig-stiftsfähigen Adel des Münsterlands etabliert, bedeutendere Ämter bekleideten sie hier allerdings noch nicht.

In dieser Hinsicht waren ihnen ihre Gegner in dem vorliegenden Konfliktfall, die Morriens, ein Stück voraus. Die Familie von Morrien stellte die Erbmarschälle des Fürstbistums Münster, hatte also ein durchaus honoriges und prestigeträchtiges Amt inne.

Im Gegensatz zu den Galens war die Familie Morrien schon seit dem 13. Jahrhundert im Münsterland ansässig. Als frühestes Mitglied dieser Familie im Münsterland ist der Ritter Johann von Lüdinghausen, genannt Morrien, belegt, der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Lehn-

besitz des zur Abtei Werden gehörenden Hofes Nordkirchen war.² Der ursprüngliche Beiname Morrien (als Variante findet sich auch "Morrian") hat sich offenbar schon in seiner Generation, spätestens aber in der folgenden, als Familienname durchgesetzt, häufig auch ohne das Attribut "von".³ Johann von Lüdinghausen bzw. Morrien war anfänglich Burgmann auf der bischöflichen Landesburg Botzlar, wird aber 1290 auch unter den Burgmännern auf dem Bispinghof in Münster genannt. Schon im Lehnbesitz des Werdenschen Haupthofes Nordkirchen (in der Stellung eines Untervogts), hatte er in den achtziger Jahren den bischöflichen Haupthof in Selm in Pfandschaft übernommen.⁴ In ihrer weiteren Geschichte kam die Familie zu einem nicht unbedeutenden Vermögen und erzielte eindrucksvolle Erfolge bei der Ausweitung ihres Besitzes, ihres Einflussbereichs und ihrer Stellung. Zu nennen wären hier etwa die Belehnung mit der Vogtei über die Villication Nordkirchen durch die Grafen von der Mark (und deren späterer Erwerb), der Erwerb der Freigrafschaft Wessenfort und die Belehnung mit der Tecklenburger Freigrafschaft durch die Grafen von Tecklenburg im Jahre 1384 sowie der Kauf des Gutes Haselburg im Jahre 1385.⁵

Von entscheidender Bedeutung war die Erlangung des Erbmarschallats des Fürstbistums Münster, das die Morriens im Jahre 1350 den Herren von Rechede, die wohl aufgrund finanzieller Schwierigkeiten Teile ihrer Gerechtsame veräußern mussten, abkauften. Dieses Amt brachte der Familie eine angesehene Stellung, eine enge Bindung an den Bischof und einen gewissen Einfluss auf die Landespolitik ein. Zurecht weist Schwieters auf die begehrte Würde des Erbmarschallats hin: Er berichtet von einer Fehde der Morriens mit den Herren von Lintelo von 1466 bis 1478, die schon in Kapitel II.1.2 dieser Arbeit kurz erwähnt wurde. Die Lintelos waren die Nachfolger der Herren von Rechede auf Haus Rechede und forderten das Erbmarschallat für sich zurück mit der Begründung, das Amt sei immer bei dieser Familie bzw. beim Haus Rechede gewesen und die Familie von Rechede sei vom Bischof damit belehnt worden. Als 'Rechtsnachfolger' der Rechedes sahen die Lintelos für sich einen Anspruch auf das Erbmarschallat. Es entbrannte eine langjährige und teilweise heftige Fehde zwischen den Morriens und den Lintelos,

² Vgl. Mummenhoff (1975), S. 9f.; Fahne (1858), S. 301; Schlutius (1993), S. 3; Tibus (1892); S. 88f.; Schwieters (1886), S. 103ff. Zum Überblick über die Familiengeschichte sowie den Ursprung des Geschlechts vgl. insges. ebd.; ausführlich zu Stammbaum, Bastardlinien sowie div. Einzelpersonen: Warnecke (1971).

³ Vgl. Warnecke (1971), S. 53; Mummenhoff (1975), S. 10; Schlutius (1993), S. 3; Tibus (1892), S. 88f.

⁴ Mummenhoff und Schlutius nennen für die Übernahme des Hofes in Selm das Jahr 1284, Tibus hingegen das Jahr 1285. Vgl. Mummenhoff (1975), S. 10; Schlutius (1993), S. 3; Tibus (1892), S. 88f.

⁵ Vgl. Schlutius, S. 4; Mummenhoff, (1975), S. 11; Erler (1911), S. 9.

⁶ Vgl. Mummenhoff (1975), S. 10f.; Tibus (1892), S. 89; Perger (1858), S. 351f.

⁷ Vgl. Schwieters (1886), S. 106-108; vgl. auch Schlutius (1993), S. 4.

die jedoch auf dem Rechtsweg durch Schiedssprüche des Domkapitels und des Bischofs (inklusive einer Ächtung Adam von Lintelos) durch den Austausch von Sühnebriefen beendet wurde.

Die Erbmarschallwürde war eines jener Erbämter am bischöflichen Hof, die sich nach dem Vorbild der kaiserlichen Hofhaltung auch an den Höfen der geistlichen und weltlichen Fürsten herausbildeten. Das Amt sah eine Reihe von Privilegien, Ehren und verantwortungsvollen Aufgaben für seinen Träger vor, deren Aufzählung in der Forschungsliteratur inhaltlich variiert. Die wichtigsten und als gesichert anzusehenden Privilegien des Erbmarschalls waren der Vorsitz bei Versammlungen der Ritterschaft sowie die Unterzeichnung und Siegelung der Landtagsbeschlüsse, wodurch diese rechtskräftig wurden. Auch der zeitweilige Vorsitz in der Ständeversammlung wird in der Literatur genannt.

Als besonderes Ehrenprivileg erhielt der Erbmarschall beim Tode des Fürstbischofs dessen bestes Reitpferd und einen Silberpokal als Geschenk.

Die Familie von Morrien blieb bis zum Aussterben ihrer männlichen Linie im Jahre 1691 im Besitz der Erbmarschallwürde, die danach den Freiherren und späteren Grafen von Plettenberg und schließlich 1813 vom preußischen König den Grafen von Merveldt übertragen wurde.

Ein sichtbares Zeichen ihrer hohen Stellung setzte die Familie Morrien um das Jahr 1400 mit der Errichtung der Burg Nordkirchen, die bei einem Umbau im 16. Jahrhundert noch wesentlich vergrößert und erweitert wurde. Das 15. Jahrhundert brachte den von Morrien weiteren Zuwachs an Besitz, Einfluss und Ansehen. Gerhard von Morrien wurde 1444 zum Drosten des Amts Werne ernannt; auch dies bedeutete eine Steigerung des Einflusses in Verwaltung und Politik in Teilen des Fürstbistums.

In der münsterischen Stiftsfehde unterstützte er Walram von Moers, den Exponenten der Kölner Interessen. Dies brachte ihm Fehdebriefe von vielen adeligen Nachbarn ein, die Parteigänger des Erich von Hoya waren. Unter den Zeichnenden finden sich auch die Namen Wessel von Galen und Gert von Galen. ¹³ Nachdem Walram von Moers in der Schlacht bei Varlar den Streit um den Fürstbischofsstuhl für sich entschieden hatte, befand sich Gerhard von Morrien im Lager des Siegers, was ihm den Ritterschlag einbrachte und sich insgesamt für den weiteren Aufstieg der

⁸ Siehe Kap. II.1.2; vgl. Schwieters (1886), S. 106ff.; Schlutius (1993), S. 7f.

⁹ Vgl. Schlutius (1998), S. 165. Weitere Privilegien, die Perger jedoch als "unsicher" qualifiziert, waren die "Präsentation des ritterschaftlichen Syndikus", die Funktion als Schiedsrichter bei Lehnstreitigkeiten zwischen Bischof und Vasallen sowie das Recht, Zusammenkünfte der Ritterschaft auszuschreiben. Nach Schwieters war der Erbmarschall außerdem "Präses und Director der Ritterschaft", "Schlüsselverwahrer des Ritterschaftsarchivs" und berechtigt zum Empfang der Landtagsprivilegien beim Amtsantritt eines neuen Bischofs. Vgl. Perger (1858), S. 334ff.; Schwieters (1886), S. 108; Zu Hofämtern vgl. auch Rösener (1989).

¹⁰ Vgl. Mummenhoff (1975), S. 11; Perger (1858), S. 334.

¹¹ Vgl. Mummenhoff (1975), S. 11.

¹² Details bei Schlutius (1993), S. 4.

¹³ Vgl. Mummenhoff (1975), S. 13f.; Schwieters (1886), S. 108.

Familie sehr positiv auswirkte.¹⁴ Das Verhältnis zu den Adelsfamilien der Umgebung hatte sich aber dadurch z. T. sehr verschlechtert. Im 16. Jahrhundert kam es zu weiteren Differenzen, als u. a. die Familien von Münster zu Meinhövel, von Merveldt und von Ascheberg empörten Protest gegen die Verlegung der alten Nordkirchener Pfarrkirche und des Friedhofes beim Ausbau der Burg Nordkirchen erhoben.¹⁵ Nach einem zehn Jahre dauernden Rechtsstreit mit den adeligen Nachbarn wurde die Sache 1551 in einem Prozess vor dem bischöflichen Offizialatgericht zu Morriens Gunsten entschieden.¹⁶

Noch vor der münsterischen Stiftsfehde hatten die Morriens vom Bischof auch die Burg Lüdinghausen in Pfandschaft erhalten. Der Nordkirchener Hof war 1444 mit allen Gütern durch die Abtei Werden als Erbpacht "auf ewige Zeiten" an die Familie gegeben worden.¹⁷ Damit waren die Morriens fest im Besitz der Werdenschen Güter, und mit den Ämtern Werne und Lüdinghausen übte die Familie in zwei von insgesamt elf münsterischen Ämtern entscheidenden Einfluss aus.

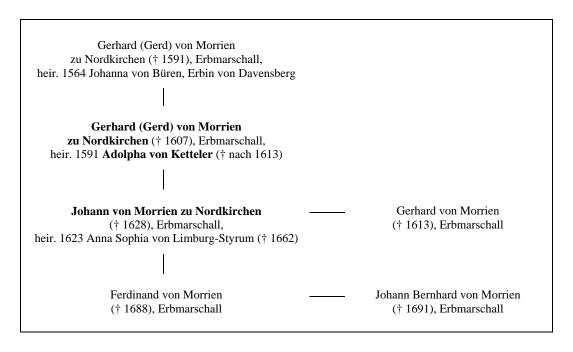


Abb. 5: Auszug aus der Stammtafel der Familie von Morrien im 16. und 17. Jahrhundert (Dierkes)

Gerhard von Morrien, der Vater des gleichnamigen Streitgegners des Dietrich von Galen, heiratete im Jahre 1564 Johanna von Büren. Johanna und ihre Schwester Agnes, die mit Heinrich von Wulff zu Füchteln verheiratet war, waren Erbinnen von Haus Davensberg und der dazugehörigen

¹⁴ Vgl. Warnecke (1971), S. 54.

¹⁵ Der Konflikt um die Verlegung des Friedhofs ist ausführlich dargestellt bei Behr (2002); vgl. auch Mummenhoff (1975), S. 14f.; Schlutius (1993), S. 8f.

¹⁶ Vgl. Behr (2002), S. 89.

¹⁷ Vgl. Mummenhoff (1975), S. 14.

Güter. Als der Erbfall im Jahre 1600 eintrat, wurden die Davensberger Besitzungen geteilt und kamen jeweils zur Hälfte an die Familie von Morrien und die Familie von Wulff zu Füchteln. ¹⁸ Der Morriensche Anteil umfasste auch den Davensberger Hof in Münster sowie Teile des Wildbanns in der Davert, ¹⁹ jenem Waldgebiet, das zwischen Haus Davensberg und dem Galenschen Besitz Haus Bisping liegt und in dem es einige Zeit später zu Jagdstreitigkeiten zwischen den Morriens und den Galens kam.

Interessant in Bezug auf die Morriensche Familiengeschichte ist die Frage nach der Konfession. Visitationsberichte aus den Jahren 1571 und 1592 zeigen, dass in Nordkirchen das Abendmahl in beiderlei Gestalt ausgegeben wurde. ²⁰ Die Historiographen der Morriens sind sich weitgehend einig, dass die Familie eine starke Tendenz zum Luthertum aufwies, wobei es teilweise widersprüchliche Nachrichten schwierig machen, dies für einzelne Mitglieder festzulegen. Nach Mummenhoffs Darstellung war offenbar die gesamte Familie evangelisch, nach Erler gilt dies zumindest für Gerhard von Morrien und seinen Sohn Johann. ²¹

Damit stellen sie keinen Einzelfall in der adeligen Gesellschaft des Fürstbistums dar. Die protestantische Lehre war seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in diesen Kreisen weit verbreitet; mitunter gab es im Domkapitel sogar eine Mehrheit adeliger Domherren, die der neuen Lehre anhingen. Hinweise auf tatsächliche Konversionen Morrienscher Familienmitglieder um 1600 fehlen. Damit entsprachen sie einer durchaus gängigen Praxis im Adel, nämlich durchaus protestantisch zu leben, ohne offiziell zum neuen Glauben überzutreten, um in einer Phase sich abzeichnender Rekatholisierungsbestrebungen die Option ihrer Nachkommen auf Kirchenpfründen nicht zu gefährden.²² Dementsprechend lautet die Einschätzung bei Ilisch: "Auch die Morrien zu Nordkirchen […] pflegten reformiertes Gedankengut, waren indes Pragmatiker, die ein eindeutiges Bekenntnis vermieden".²³

Allerdings fiel Johann von Morrien, Gerhards Nachfolger,²⁴ beim Fürstbischof Ernst von Bayern in Ungnade, weil er sich sehr offensiv zum Protestantismus bekannte. Er paktierte 1627 im 30jährigen Krieg mit dem dänischen König gegen den Fürstbischof und warb für den Dänen Re-

¹⁸ Über diese Familie, der auch die schon erwähnte Bernharda von Wulff (Mutter Dietrich, Heinrich und Ludwig von Galens) entstammte, waren die Familien von Morrien und von Galen entfernt verwandt.

¹⁹ Zur Teilung der Davensberger Güter vgl. Tibus (1892), S. 86ff.; Erler (1911), S. 17; Mummenhoff (1975), S. 20; Schwieters (1886), S.111: Die Inbesitznahme und Verwaltung oblag der Familie Morrien; die Familie Wulff wurde regelmäßig finanziell ausgeglichen.

²⁰ Vgl. Schwieters (1886), S. 111; Erler (1911), S. 17; Ilisch (2002), S. 118.

²¹ Vgl. Mummenhoff (1975), S. 20; Erler (1911), S. 17.

²² Vgl. Hoffmann (1996), S. 23; Ilisch (2002), S. 118; Schlutius (1997), S. 88f.

²³ Ilisch (2002), S. 118.

gimenter an. Diese Unternehmung brachte ihm jedoch nur Schulden ein. Wegen Landesverrats und Untreue geriet er in Konflikt mit Fürstbischof und Kaiser; es drohte die Konfiszierung der Morrienschen Güter. Dohann starb 1628. Seiner Witwe Anna-Sophia von Limburg-Styrum, die mit ihren Kindern zum Katholizismus zurückkehrte, gelang es, Gnade zu erwirken und den Besitz der Familie zu erhalten. Ferdinand von Morrien, Johanns Sohn, war unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen bei der Belagerung Münsters 1661 Kommandant im Belagerungsheer. Ferdinand hatte zu Christoph Bernhard von Galen, dem Sohn jenes Mannes, der seinen Großvater im Zweikampf getötet hatte, kein gutes Verhältnis. Anfänglich trat er als Vermittler in den Konflikten des Fürstbischofs mit der Stadt Münster auf, geriet jedoch in immer stärkere Opposition zu Galen, die schließlich zum Bruch führte. Dennoch wurden er und seine Geschwister in Anerkennung treuer Dienste unter dem Landesherrn im Jahre 1670 durch den Kaiser in den Reichsfreiherrenstand erhoben.

Ein "Pistolen-Duell zu Pferde" auf dem Vorplatz der Burg Nordkirchen zwischen den Brüdern Ferdinand und Johann Bernhard von Morrien im Jahre 1677 hätte beinahe den Niedergang der Familie bedeutet.²⁷ Bei dem 'Duell', dessen Gründe hier nicht nachzuvollziehen sind, erlitt Ferdinand eine Schussverletzung an der Hand. Den Brüdern wurden nach geltendem Recht durch den Fürstbischof Güter und Ehrentitel (also auch die Würde des Erbmarschalls) entzogen. Ferdinand, der nach Münster gereist war um sich beim Fürstbischof zu verantworten, wurde dort gefangen genommen und in Ottenstein für einige Zeit unter Arrest gestellt. Wohl nur der plötzliche Tod des Fürstbischofs im Jahre 1678 und das strikte Leugnen des Zweikampfes durch beide Brüder (sie behaupteten, Ferdinands Verletzung rühre von einem Unfall her) bewahrte die Familie vor dauerhaftem Schaden. Da kein Beweis für ein Duell erbracht wurde, wurden die Brüder 1678 freigesprochen und wieder in Güter, Ämter und Würden eingesetzt.²⁸

Ferdinand von Morrien starb 1688 kinderlos, ebenso wie sein Bruder und Nachfolger Johann Bernhard 1691, wodurch die männliche Linie der Erbmarschälle von Morrien erlosch. Über die Schwester Ferdinands und Johann Bernhards, Juliane, die den Freiherrn Ferdinand von Weichs geheiratet hatte, kam der Besitz Nordkirchen mit einem stattlichen Komplex von Allodien, Lehen und Gerechtigkeiten an die Familie von Weichs. Die Tochter Maria Sophia von Weichs hei-

²⁴ Der direkte Nachfolger Gerd von Morriens war sein gleichnamiger Sohn, der jedoch schon 1613 verstarb. Ihm folgte sein jüngerer Bruder Johann. Vgl. Schlutius (1993), S. 13.

²⁵ Vgl. Tumbült (1898), S. 109-112; Ilisch (2002), S. 119ff.

²⁶ Vgl. Tibus (1892), S. 91; Schlutius (1993), S. 15.

²⁷ Vgl. Tibus (1892), S. 92; Schlutius (1993), S. 15; Schwieters nennt fälschlicherweise das Jahr 1660 (Schwieters (1886), S. 116).

²⁸ Vgl. Tibus (1892), S. 92; Schlutius (1993), S. 15.

ratete den österreichischen General von Hamilton, der den Besitz 1694 an den Fürstbischof von Münster, Friedrich Christian von Plettenberg-Lehnhausen, verkaufte, welcher an der Stelle der alten Burg Nordkirchen die heutige barocke Schlossanlage errichten ließ.²⁹

Die hier skizzierte Familiengeschichte der von Morrien zeigt, dass das Geschlecht um die Wende zum 17. Jahrhundert, also zum Zeitpunkt des Konflikts mit der Familie von Galen, auf dem Höhepunkt ihres materiellen Besitzes sowie ihres Einflusses und Ansehens war. Zurecht betont Erler die exponierte Stellung der von Morrien innerhalb des münsterländischen Adels, bedingt vor allem durch das hohe Prestige des Erbmarschallats.³⁰ Wenn Hobbeling unter Bezugnahme auf die Mitte des 15. Jahrhunderts erwähnt, "dass in vorzeiten die Erb-Marschalcke Morrien bey gemelter Ritterschaft keine mehr Praeminenz oder Vorzug als andere Edelleuthe gehabt"31 haben, so steht dies nur auf den ersten Blick im Widerspruch zu der Einschätzung Erlers. Es wird darauf verwiesen, dass in jener Zeit ein Herr zu Steinfurt auf den münsterischen Landtagen "Direction und Wort gefürt, auch die Landtags Recesse versiegelt haben solle", also Privilegien bzw. Amtshandlungen des Erbmarschalls ausgeführt habe. Nach Hobbeling befindet sich in einer Niederschrift des Landtages aus dem Jahre 1446 ein "Gert Morrien, Marschalck" an 50. Stelle in der Liste der adeligen Teilnehmer; entsprechend werde in alten Verträgen zwischen Landesfürst und -ständen der Erbmarschall "sine ulla praerogativa", also ohne jeglichen Vorrang genannt.³² Offenbar scheinen die Funktionen des Erbmarschallats nicht direkt mit dem Erwerb auf die Morriens übergegangen zu sein. Es ist denkbar, dass die Morriens – nach einem Übergang des Amtes durch Kauf – erst sehr viel später Anspruch auf die Ausübung der Funktionen eines Erbmarschalls erhoben oder ihnen diese angetragen wurde. Die Erklärung, es sei "nachgehends [...] Direction und Wort-Führung einem zeitlichen Erb-Marschalcken durch die von der Ritterschaft (wobey eine solche Dispositionen ohne Zweifel bestehet) aufgetragen"³³ worden, erklärt eigentlich nichts. Ohnehin dürfte dieses Problem sehr viel mehr das Prozedere bei Landtagsverhandlungen als das allgemeine Ansehen und die Ehre des Erbmarschallats berührt haben, weshalb es hier von nachgeordnetem Interesse ist. Wir wissen, dass spätestens im 16. Jahrhundert die Morriens tatsächlich die oben genannten Würden und Funktionen ihres Amtes in der Adelskorporation wahrnahmen.³⁴ Aufgrund dessen und wegen ihres Vermögens und Einflusses darf man sie für das beginnende 17. Jahrhundert zweifellos zu den ersten Familien im Stift Münster zählen.

_

²⁹ Vgl. Mummenhoff (1975), S. 21; Schlutius (1993), S. 15f.; Tibus (1892), S. 92ff.; Schwieters (1886), S. 117.

³⁰ Vgl. Erler (1911), S. 7f.

³¹ Vgl. Hobbeling [1655], S. 99f.

³² Vgl. Hobbeling [1655], S. 99f.

³³ Vgl. Hobbeling [1655], S. 100.

³⁴ Vgl. Hobbeling [1655], S. 100f.

Wir können also für die weitere Untersuchung die Beobachtung festhalten, dass die Galens, obwohl sie am Ende des 15. Jahrhunderts stark 'expandiert' hatten, zum Zeitpunkt des Konflikts mit den Morriens hinter diesen sowohl im Hinblick auf Besitz als auch auf ämterbedingtes Prestige zurückstanden. Wenn auch die Entwicklungen des 17. Jahrhunderts die Galens an die Spitze des niederen Adels im Münsterland bringen sollten, im 16. und frühen 17. Jahrhundert rangierte diese Familie innerhalb des Adelsgefüges noch unter der Familie von Morrien.